

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern



GÖKEN POLLAK PARTNER Standort Bremen	
29. März 2022	
Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin Schr. <i>B</i>	Dr. Göken
Pencereci	Mertens
	Webseite:
	Telefon:

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen

Heike Arndt
+49 (0) 385 74 12 -116
+49 (0) 385 74 12-100
harndt@lrh-mv.de
Fax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
GZ: 21-13.0231-833/2020 - 4759/2022

Schwerin, 25. März 2022

Landwerke M-V Breitband GmbH, Neustrelitz

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof bestätigt den Eingang von drei Ausfertigungen Ihres Prüfungsberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020.

Er hat gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V jeweils eine Ausfertigung des Prüfungsberichts an die Gesellschaft und das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Eine Kopie des heutigen Schreibens an die Gesellschaft ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

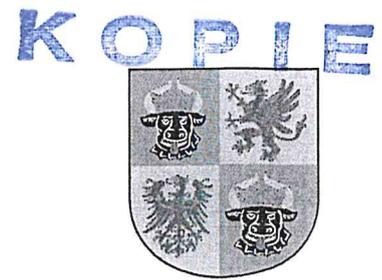
Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit:

K. Kunz
Kanzlei



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Landwerke M-V Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Str. 90
17325 Neustrelitz

Bearbeiter: Heike Arndt
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -116
Fax: +49 (0) 385 74 12-100
E-Mail: harndt@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 21-13.0231-833/2020 - 4762/2022

Schwerin, 25. März 2022

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 weiter.

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2020 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 3.247 T€ aus (Anl. I Bl. 2).

Der Abschlussprüfer kommt zu dem Ergebnis, dass die Eigenkapital-Fehlbeträge aufgrund der vertraglich zugesicherten Fördermittelhöhe auch für die nächsten Jahre (Anlaufphase) nicht zu beanstanden sind (Tz. 7 S. 4, Tz. 5 S. 3, Anl. III Bl. 3 und 4, Anl. V Fk. 13a und b).

Der Landesrechnungshof teilt die Auffassung des Abschlussprüfers.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

¹Vgl. Grundwerk 2022 in der Fassung vom 17. Dezember 2021, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/.

Kopien dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit:

.....*K. Kunz*.....
Kanzlei